

beobachteten Grundsätze, durch Erkundigungen und Erörterungen anderer Art in zweckentsprechender Weise, beziehentlich durch die Betheiligung des in Limbach domicilirenden Gerichtsamts an den Expropriationsverhandlungen erreicht worden sei.

Im Uebrigen aber — fährt die Königliche Kreisdirection zu Zwickau in ihrer Entscheidung vom 21. November 1871 weiter fort — weise das Expropriationsverfahren Mängel, über welche sich Recurrent mit Recht beschweren könne, nicht auf. Namentlich könne der gegen die Persönlichkeiten der zugezogenen Sachverständigen aus deren von dem Recurrenten behaupteter unzureichenden Kenntniß der örtlichen Verhältnisse hergenommene Einwand als begründet nicht anerkannt werden, da nicht nur vorauszusetzen, daß bei der Wahl derselben den Bestimmungen in § 6 der angezogenen Vollzugsverordnung Seiten der Straßenbaucommission ausreichende Rechnung getragen worden, auch die Letztere hierbei an die Vorschläge der Interessenten nicht gebunden sei, sondern auch die fraglichen Sachverständigen in der That den vorgedachten Einwand ungerechtfertigt erscheinen ließen. Ebenso entsprächen die Grundsätze, von welchen die Sachverständigen bei der Taxation der fraglichen Grundstücke des Recurrenten ausgegangen seien, im Hauptwerke den in ähnlichen Fällen von der höchsten Behörde gebilligten beziehentlich kundgegebenen Ansichten in der Maße, daß wenigstens für die Verwaltungsbehörde innerhalb der ihr in § 5 des einschlagenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 eingeräumten Competenz keine Veranlassung vorliege, dem von den Sachverständigen nach pflichtmäßigem Ermessen beobachteten Würdungsverfahren entgegenzutreten, beziehentlich eine anderweite Abschätzung unter Berücksichtigung der Einwendungen des Recurrenten anzuordnen, und müsse daher dem Letzteren überlassen werden, seine Einwendungen gegen die von der Straßenbaucommission ihm eröffneten Taxen und seine weitergehenden Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die Entscheidung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau mittelst Verordnung vom 19. Februar 1872 bestätigt, „weil es in der That an einer genügenden Unterlage fehle, um eine anderweite Abschätzung, beziehentlich die Befragung anderer Sachverständiger anzuordnen, indem das Gutachten, welches die mit der Abschätzung des für die Anlage des Limbacher Bahnhofes von dem Rittergute Limbach expropriirten Areals beauftragten Sachverständigen abgegeben hätten, in ausreichender Weise begründet sei, die Sachverständigen auch auf Vorhalt der Einwendungen des Recurrenten bei ihrem Gutachten ausdrücklich verblieben seien und an sich kein Grund vorliege, die Zuverlässigkeit oder Unparteilichkeit der Sachverständigen in Zweifel